

Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII

zwischen

**der Freien und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz
als Träger der Sozialhilfe
Referat Eingliederungshilfe**

und

***Pestalozzi-Stiftung
Fritz-Flinte-Ring 41 a
22309 Hamburg***

über die Leistung

Hilfen für Familien mit behinderten Kindern (HFBK)

vom 01.09.2007

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Vereinbarung umfasst die
- Leistungs-
 - Vergütungs- und
 - Prüfungsvereinbarung
- nach § 75 SGB XII.
- (2) Die Einrichtung erbringt Leistungen für Menschen, die Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe gem. §§ 53 f. SGB XII haben.

Abschnitt II Leistungsvereinbarung

§ 2 Leistungsart

- (1) Die Pestalozzi Stiftung erbringt selbständig wirtschaftend, unter ständiger Verantwortung geeigneter, ausgebildeter Fachkräfte Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem VI. Kapitel SGB XII.
- (2) Die Leistungen sind in Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) auf Grundlage der Leistungsmerkmale gem. § 3 Abs. 3 LRV sowie der Anlage 2 LRV festgelegt.

§ 3 Personenkreis

- (1) Die Maßnahme richtet sich an richtet sich vorrangig an wesentlich geistig, körperlich und mehrfach behinderte Kinder und an Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, die zum Personenkreis nach § 53 SGB XII gehören.

Näheres ist in der Anlage 1 Ziffer 2 (Zielgruppe) geregelt.

- (2) Im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes ist die Einrichtung zur Erbringung der Leistung verpflichtet. Sollten dem im Einzelfall erhebliche Gründe entgegenstehen, so sind diese von der Einrichtung gegenüber der bewilligenden Dienststelle darzulegen. Im Streitfall ist eine Einigung herbeizuführen.
- (3) Erhält die Einrichtung im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung Hinweise auf Gefährdungspotentiale bei den durch sie betreuten Leistungsberechtigten, ist sie gehalten, unverzüglich entsprechende Mitteilungen an die bewilligende Dienststelle zu leiten.

§ 4 Voraussetzung der Leistungserbringung

Für die Leistungserbringung die Pestalozzi Stiftung ist die Bewilligung der Leistung im Einzelfall durch die zuständige Dienststelle des Trägers der Sozialhilfe maßgeblich.

§ 5 Ziel der Leistungen

- (1) Grundsatz
Das Ziel der Leistung bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Kapitel 1 SGB XII und den Grundsätzen der Leistungen nach Kapitel 2 Abschnitt 1 SGB XII, die gemäß Anlage 1 Ziffer 3 (Leistungsbeschreibung) zu konkretisieren sind.

(2) Zielgruppenspezifische Zielsetzungen

Auf die Zielgruppe bezogene Konkretisierungen zu den Zielen der Leistungen ergeben sich aus Anlage 1 Ziffer 3 (Leistungsbeschreibung).

§ 6

Art und Umfang der Leistungen

- (1) Die Leistungserbringung erfolgt in Form von Beratung, Motivierung, Begleitung, Unterstützung, Anleitung, Förderung, Übernahme der beschriebenen Leistungen gemäß § 9 der Vereinbarung in Verbindung mit Anlage 1. Dabei wird die eigenständige Lebensführung der betreuten Menschen gewahrt und gefördert.
- (2) Der Umfang der Leistung wird gegenüber dem Personenkreis nach § 3 dieser Vereinbarung ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht. Das Maß des Notwendigen wird nicht überschritten.
- (3) Der Umfang der Leistung im Einzelfall wird auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung gemäß § 9 dieser Vereinbarung und der bewilligten Leistung des Einzelfalls gemäß § 4 dieser Vereinbarung in Verbindung mit dem Gesamtplan nach § 58 SGB XII festgelegt.
- (4) Die Leistung umfasst auch die Durchführung aller erforderlichen Verwaltungsaufgaben sowie die Organisation der erforderlichen sächlichen und räumlichen Arbeitsmittel einschließlich der Beschaffung und Instandhaltung.
- (5) Sofern Betreuungsleistungen der Einrichtung beim Klienten regelhaft mit Leistungen anderer Kostenträger zusammentreffen, ist eine vernetzte Leistungserbringung anzustreben. Näheres kann ggf. in Anlage 1 Ziffer 4 geregelt werden.

§ 7

Personelle Ausstattung und Qualifikation

- (1) Das Betreuungspersonal richtet sich in Art (Qualifikation) und Umfang nach der vereinbarten Leistung. Hilfs- und angelerntes Personal wird nur in dem vereinbarten Umfang tätig.
- (2) Die Leistungen können in dem Umfang, den das Ziel der Leistung gem. § 5 erfordert, im Wesentlichen durch Sozialpädagogen, Heilpädagogen und Erzieher oder durch Personal mit vergleichbarer, dem Bedarf entsprechender Ausbildung erbracht werden. Zur Sicherung von Vertretungen und sonstigen Engpässen in der Personalsituation ist der Einsatz von Studenten pädagogischer, sozialpädagogischer Fachrichtungen möglich.
Die Regelungen nach § 21, Abs.1 Ziffer 6 SGB IX in V. mit § 71 SGB IX finden Anwendung.
Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind nur in Einzelfällen vorgesehen.
- (3) Darüber hinaus kann in dem Umfang, den das Ziel der Leistung gem. § 5 erfordert, das zur Leistungserbringung erforderliche einrichtungsspezifische Leitungs- und Verwaltungspersonal, einrichtungsübergreifendes Leitungs- und Verwaltungspersonal, Wirtschaftspersonal und sonstiges Personal beschäftigt werden.

Die Leitung des Bereichs „Hilfen für Familien mit behinderten Kindern“ wird von Dipl. Sozialpädagogen oder Dipl. Pädagogen wahrgenommen, die eine praktische Berufserfahrung von 2 Jahren in den letzten 5 Jahren, in einer Einrichtung, die überwiegend Leistungen der Rehabilitation erbringt, nachweisen.

- (4) Näheres zur personellen Ausstattung und Qualifikation wird in Anlage 1 Ziffer 6 geregelt.

§ 8 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die zur Leistungserbringung erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung ist in der Anlage 1 Ziffer 7 zu beschreiben.

§ 9 Qualität der Leistung

Die Qualität der Leistung richtet sich nach § 3 LRV und ist in der Anlage 1, Ziffer 7 (Qualität der Leistung) konkretisiert.

Abschnitt III Vergütungsvereinbarung

§ 10 Inhalt der Vergütung

- (1) Die Vergütung besteht aus den Maßnahmepauschalen für:
 - a) Einzelmaßnahmen
 - b) Gruppenmaßnahmen
- (2) Die Höhe der Vergütung für den Vereinbarungszeitraum vom 01.05.2007 bis 31.12.2008 ergibt sich aus Anlage 2.
- (3) Die Wegezeiten sind in der Kalkulation der Maßnahmepauschale enthalten.

Abschnitt IV Prüfungsvereinbarung

§ 11 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen erfolgt nach Maßgabe des § 8 LRV sowie der Anlage 6 LRV.
- (2) Grundsätze und Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen
 1. Grundsätze und Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit einer Leistung ist dann gegeben, wenn die Leistung mit dem geringstmöglichen, angemessenen Einsatz personeller und sächlicher Mittel erbracht wird. Die tatsächliche Leistungserbringung ist zu berücksichtigen.
 2. Grundsätze und Maßstäbe der Qualität
 - 2.1 Grundsätze
 - 2.1.1 Die Qualität der Leistung orientiert sich an den fachlichen Zielen (Anlage 1). Sie ergibt sich aus der möglichst optimalen Ressourcen- und Prozessorganisation sowie der Ergebniserzielung in der Leistungserbringung.
 - 2.1.2 Die Qualitätsmaßstäbe dienen der Sicherstellung der Qualität der Betreuungs- und Versorgungsleistungen für die Leistungsberechtigten.
 - 2.1.3 Die Einrichtung hat die vereinbarte Qualität in der Betreuung und Versorgung der Leistungsberechtigten zu gewährleisten.
 - 2.1.4 Die Qualität der Leistungen gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

- 2.2 Maßstäbe
- 2.2.1 Grundlagen zur Beurteilung der Qualität sind die gemäß § 2 Abs. 2 und Anlage 1 vereinbarten Leistungsmerkmale.
- 2.2.2 Grundsätze und Maßstäbe der Qualität sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind in Anlage 3 konkretisiert.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 12

Vertragsverstöße

- (1) Hält die Einrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere ihre Pflichten zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung aus dieser Vereinbarung schuldhaft ganz oder teilweise nicht ein, und schädigt dadurch den Träger der Sozialhilfe, mindert sich die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung. Die Pflichtverletzung muss inhaltlich und zeitlich wesentlich sein.
- (2) Die Feststellung, ob ein Tatbestand nach Abs. 1 vorliegt, trifft der Träger der Sozialhilfe. Der Träger der Einrichtung erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Über den Tatbestand sowie über den Zeitraum und die Höhe der Minderung der Vergütung ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen anzustreben.
- (3) Kommt innerhalb eines Monats nach der Feststellung kein Einvernehmen zustande, wird ein Schiedsverfahren durchgeführt. Für das Schiedsverfahren benennen die Vertragspartner einvernehmlich eine unabhängige Schiedsperson. Das Schiedsverfahren ist innerhalb eines Monats durchzuführen.
- (4) Wird ein Schiedsspruch von einer Partei nicht angenommen oder wird im Schiedsverfahren kein Einvernehmen hergestellt, setzt der Träger der Sozialhilfe den Minderungsbetrag fest. Im Falle von Streitigkeiten entscheidet das zuständige Gericht.
- (5) Der vereinbarte oder festgesetzte Minderungsbetrag ist an den Träger der Sozialhilfe bis zur Höhe, in welcher dieser Kostenträger war, zurückzuzahlen. Über das Verfahren der Rückzahlung, den Zahlungszeitpunkt sowie über die Zahlungsmodalitäten soll Einvernehmen hergestellt werden. Schadensersatzansprüche der betroffenen Leistungsberechtigten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Gleichartige Schadensersatzzahlungen an den Leistungsberechtigten werden auf den Minderungsbetrag angerechnet.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.05.2007 in Kraft und endet am 31.12.2008. Sie kann ganz oder in Teilen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraums gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung der Vereinbarung, verlängert sich die Laufzeit der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung um jeweils 1 Kalenderjahr. Für die Vergütungsvereinbarung gilt § 77 Abs. 2 Satz 4 SGB XII.
- (1) Die Anlagen 1-3 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Die Geschäftsführung des Trägers der Einrichtung erklärt, dass die Einrichtung nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird, und dass die Geschäftsleitung die Technologie von L. Ron Hubbard incl. der Besuche von Kursen und Seminaren ablehnt.

- (3) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Unterschrift.....
Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Soziales und Integration
Abteilung Eingliederungshilfe
Datum.....

Unterschrift.....
Pestalozzi Stiftung
Fritz-Flinte-Ring 41 a
22309 Hamburg
Datum.....

Unterschrift.....
Verband Diakonisches Werk
Diakonisches Werk
Hamburg
Datum.....
der Inneren Mission e.V.
Königstraße 54 • 22767 Hamburg
Tel. 040/30620-0 • Fax 040/30620-300

Anlagen

- Anlage 1: Anlage 1 Leistungsvereinbarung
- Anlage 2: Anlage 2 Vergütungsvereinbarung
- Anlage 3: Konkretisierende Regelungen zu den Grundsätzen und Maßstäben der Qualität und Qualitätssicherung

Anlage 1

**zur Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII vom 01.09.2007
zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz
und
Pestalozzi Stiftung
Fritz – Flinte – Ring 41 a
22309 Hamburg**

Leistungsbeschreibung:

HILFE FÜR FAMILIEN MIT BEHINDERTEN KINDERN (HFBK)

1. Einrichtungstyp/ Maßnahmetyp (§ 2)

Die HfbK Pestalozzi Stiftung ist ein ambulanter Dienst, der selbständig wirtschaftend, unter ständiger Verantwortung geeigneter, ausgebildeter Fachkräfte Hilfe - und Betreuungsleistungen für den Personenkreis gem. § 3 dieser Vereinbarung erbringt.

2. Benennung des Personenkreises/ Zielgruppe (§ 3)

Die Maßnahme richtet sich vorrangig an wesentlich geistig, körperlich und mehrfach behinderte Kinder und an Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind.

An sinnesbehinderte Kinder insbesondere dann, wenn zusätzlich weitere Behinderungen vorliegen und mit der Leistung eine stationäre Maßnahme beendet oder vermieden werden kann.

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung ist, dass die Kinder in der Regel **vom 3. bis einschließlich 18. Lebensjahr** in ihrer Herkunftsfamilie leben und die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 53 SGB XII durch das Gesundheitsamt/ die Landesärzte festgestellt worden ist.

3. Ziel der Leistungen (§ 5)

Diese Leistungserbringung soll:

- die Familie in der Betreuung unterstützen,
- die adäquate Förderung von Kindern mit wesentlicher Behinderung in ihren Familien sicherstellen, insbesondere, wenn diese keine Frühförderung erhalten,
- die Akzeptanz der Familie hinsichtlich der Behinderung des Kindes entwickeln und eine realistische Lebensplanung der Eltern und des Kindes unterstützen,
- zur Bewältigung von belastenden Situationen beitragen, die durch die Behinderung des Kindes entstehen, und die Stabilität der Familie stärken,
- die Eigenständigkeit des Kindes fördern,
- auf den Klärungsbedarf des Kindes im sexuellen Bereich angemessen reagieren,
- das Kind in seiner Mobilität und Orientierung stärken,
- das Kind unterstützen, seine Freizeit zu gestalten, z.B. durch Förderung des Kontaktes zu Gleichaltrigen,
- die Familie bei der Entwicklung eines sozialen Netzes des Kindes unterstützen
- eine stationäre Aufnahme verhindern.

4. Art, Umfang und Form der Leistungen / Leistungsdarstellung (§ 6)

4.1 Art der Leistung:

Der Leistungskatalog gliedert sich in direkte, indirekte personenbezogene und indirekte nicht personenbezogene Leistungsanteile:

- a) Direkte personenbezogene Leistungen sind solche, die im Beisein des Kindes und/oder seiner Angehörigen durchgeführt werden.
- b) Indirekte personenbezogene Leistungen sind solche, die für das Kind oder für die Angehörigen erbracht werden (z. B. stellvertretende Regelung mit anderen Personen / Organisationen / Behörden).
- c) Indirekte nicht personenbezogene Leistungen sind solche, die zwar nicht dem Kind zuzuordnen sind, die aber als Voraussetzungen für personenbezogene Leistungen notwendig sind (z. B. Dienstbesprechung, Supervision, Fortbildung, Qualitätsmanagement, Wegezeiten).

Das Verhältnis der personenbezogenen Leistungen zu den nicht personenbezogenen Leistungen beträgt 80% zu 20%, entsprechend teilt sich eine bewilligte Betreuungseinheit auf in 48 Minuten für personenbezogene Leistungen und 12 Minuten für nicht personenbezogene Leistungen, die der Leistungserbringer nachvollziehbar zu dokumentieren hat.

Die nachfolgende Aufzählung beinhaltet die im Rahmen der Hilfe für Familien mit einem behinderten Kind möglichen Leistungen:

4.2 Umfang der Leistungen:

a) Direkte personenbezogene Leistungen der HfbK sind insbesondere:

Die aufgeführten Leistungen stellen das behinderte Kind in den Mittelpunkt. Die familiären Rahmenbedingungen sind jedoch maßgebliche Orientierungspunkte für die Ausrichtung der Hilfe.

In folgenden Lebensfeldern werden die Leistungen erbracht:

Alltagsbewältigung

- altersgemäße bzw. behinderungsspezifische Aufsicht,
- Verstehen von Alltagszusammenhängen im Kontext mit der Behinderung,
- Wahrnehmung der eigenen Fähigkeiten,
- Wahrnehmung der eigenen Grenzen,
- Wahrnehmung der eigenen Bedürfnisse,
- Anleitung und Unterstützung bei der altersgemäßen Körperpflege und Ernährung,
- Selbständige Gestaltung der eigenen Tagesstruktur,
- Anleiten zum Einsetzen eigener kommunikativer Möglichkeiten,
- Anleitung zur altersgemäßen Mithilfe bei der Haushaltstätigkeit, einschließlich der Versorgung von Haustieren,
- Anleitung zur Selbstversorgung , z.B. altersgemäßes Training im Umgang mit Geld, von Einkäufen, inkl. Planung, Zubereitung von Mahlzeiten.

Mobilität und Orientierung

- Entwicklung von Eigeninitiative,
- Zeitliche und örtliche Orientierung,
- Sicherheit im Straßenverkehr,
- Umgang mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- Umgang mit technischen Hilfsmitteln (Telefon, Fahrstuhl).

Freizeitgestaltung

- Aufzeigen von und Anleiten zu Spielmöglichkeiten,
- Anleiten zur selbständigen Gestaltung der Freizeit,
- Begleitung zu sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen,
- Begegnung mit sozialen Gruppen,
- Teilnahme an Veranstaltungen.

Förderung zur Selbständigkeit / Soziale Beziehungen

- Teilnahme an Gruppentreffen mit gleichaltrigen Kindern im Stadtteil
- Vorbereitung auf KITA oder Schule,
- Unterstützung im Umgang mit Konflikten.

Elternarbeit

- Vermittlung von Informationen über die Behinderung,
- Vermittlung von Informationen über therapeutische Hilfsmöglichkeiten,
- Hilfen zum Aufbau und Erhalt eines Netzwerkes,
- Unterstützung bei der Förderung einer realistischen Lebensplanung,
- Hilfen zur Stärkung von Eigeninitiative und Selbsthilfemöglichkeiten,
- Hilfen zur Stärkung der Stabilität in der Familie,
- Krisenintervention.

b) Indirekte personenbezogene Leistungen der HfbK sind insbesondere:

- Beratung einschließlich Bedarfsermittlung,
- Dokumentation und Evaluation der Hilfen gemäß Gesamtplan,
- Berichterstattung an den Sozialhilfeträger (standardisiert),
- Erstellung eines integrierten, personenzentrierten und fallbezogenen Hilfeplans unter Beachtung der Leistungen vorrangiger Leistungsträger.

c) Indirekte nicht personenbezogene Leistungen der HfbK sind insbesondere:

- Maßnahmen der Qualitätssicherung,
- Koordination, Organisation,
- Fortbildung, Dienstbesprechungen, Beratung der Mitarbeiter,
- Supervision,
- Gemeinwesenarbeit, Mitarbeit in Fachgremien und Konzeptarbeit,
- Dokumentation der Beratungs- und Planungsergebnisse,
- Wegezeiten.

4.3 Form der Leistungen

- Einzelmaßnahme als Regelleistung
- Gruppenmaßnahme als sinnvolle Ergänzung.
Die Bewilligung von Gruppenmaßnahmen ist insbesondere in folgenden Lebensfeldern und Leistungsbereichen als sinnvolle Ergänzung anzusehen:
 - Erhalt und Aufbau von sozialen Kontakten / Netzwerkarbeit,
 - Freizeitgestaltung,
 - Teilnahme an Veranstaltungen,
 - Begegnung mit sozialen Gruppen,
 - Örtliche Orientierung.

Für die Teilnahme an Gruppenmaßnahmen wird $\frac{1}{4}$ des vereinbarten Stundensatzes für die Einzelmaßnahme pro Teilnehmer abgerechnet.

5. Personelle Ausstattung und Qualifikation (§ 7)

Gemäß § 7 Abs.2 wird professionelles Personal mit der dort aufgeführten Qualifikation beschäftigt.

Die Mitarbeiterschaft besteht insbesondere aus:

- Sozialpädagogen,
- Erzieher/Erzieherinnen,
- Studenten/Studentinnen (sozial)pädagogischer/psychologischer Fachrichtungen,
- Anderem Personal mit dem Bedarf entsprechender Ausbildung/ Qualifikation ,
- Hilfs- und angeletem Personal (Quote: bis zu **10 %**).

Die Relation zwischen professionellem Personal und anderem Personal mit einer geeigneten Qualifikation oder gleichwertigen Fähigkeiten beträgt in der Regel 60 zu 40 und ergibt sich aus den im Einzelfall anfallenden Aufgaben.

Die Leitung des Bereichs Hilfen für Familien mit behinderten Kindern wird wahrgenommen von einem/einer Dipl. Sozialpädagogen/Sozialpädagogin, oder Personal mit vergleichbarer Qualifikation, mit einer praktischen Berufserfahrung von 2 Jahren in den letzten 5 Jahren in einer Einrichtung, die überwiegend Leistungen der Rehabilitation erbringt

6. Betriebsnotwendige Anlagen, räumliche und sächliche Ausstattung (§ 8)

Die zentral gelegenen und behindertenfreundlichen Räume des Leistungserbringers sind mit dem notwendigen Büroinventar, EDV und Kommunikationsanlagen ausgestattet. Darüber hinaus bietet der Leistungserbringer Räumlichkeiten für Gruppenangebote an.

7. Qualität der Leistung

Es gelten die Konkretisierungen der Qualität sichernden Maßnahmen gem. Anlage 3.

Anlage 2

zur Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII vom 01.09.2007
zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und
Verbraucherschutz
und
Pestalozzi Stiftung – Fritz-Flinte-Ring 40a – 22309 Hamburg

für Leistungen, die ambulant erbracht werden

Einrichtungsnr: 557
Verband: Diakonisches Werk.
Träger: Pestalozzi Stiftung
Einrichtungstyp: Hilfe für behinderte Kinder
Einrichtung: HFBK Pestalozzistiftung
Aktenzeichen: 112.48-8-27/1

1. Die Vergütung beträgt für den Zeitraum 01.09.2007 bis 31.12.2008:

Maßnahmepauschale*:	32,68 €	<je Betreuungseinheit; Stunde, Therapieeinheit>**
Einzelmaßnahme:	32,68 €	
Gruppenmaßnahme:	8,17 €	
** Gegebenenfalls näher zu erläutern!		

* Für den Einrichtungstyp HFBK gilt: Wegezeiten sind in der Maßnahmepauschale enthalten.

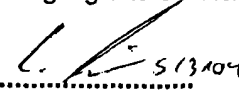
2. Allgemeine Regelungen:

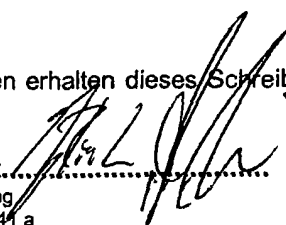
- Die Vergütung für Leistungen an Leistungsberechtigte nach SGB XII darf bei gleicher Leistung nicht höher sein als für Selbstzahler.
- Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, von den bei ihm betreuten Leistungsberechtigten, seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten keine höheren Vergütungen oder Zuschläge zu verlangen, es sei denn, diese sind in Ziffer 3 (Besondere Regelungen) ausdrücklich vereinbart.
- Zuschläge und Nebenleistungen zu den in diesem Schreiben genannten Vergütungen dürfen nur berechnet werden, wenn diese unter Ziffer 3 (Besondere Regelungen) aufgeführt oder in der Bewilligung der Sozialdienststelle im Einzelfall ausdrücklich zugelassen sind.
- Rechnungen sind, mit schriftlicher Bestätigung über den Erhalt der abgerechneten Leistungen, bis zu 3 Wochen nach Monatsschluss bei der bewilligenden Sozialdienststelle einzureichen. Die bewilligenden Dienststellen werden die Rechnungen bis 3 Wochen nach Rechnungseingang anweisen.
- Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, von den bewilligenden Dienststellen festgesetzte Eigenanteile einzuziehen.


3. Besondere Regelungen:

Keine.

Die für die Bewilligung und die Abrechnung zuständigen Dienststellen erhalten dieses Schreiben zur Kenntnis.

Unterschrift.....  513104
Behörde für Soziales, Familie, *Leidmann*
Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Soziales und Integration
Abteilung Eingliederungshilfe
Datum..... 12.09.07.....

Unterschrift..... 
Pestalozzi Stiftung
Fritz-Flinte-Ring 40a
22309 Hamburg
Datum..... 6.9.2007.....

Unterschrift..... 
Verband Diakonisches Werk
Datum..... 30.09.2007.....

Anlage 3

**zur Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII vom 01.09.2007
zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz
und
*Pestalozzi Stiftung
Fritz-Flinte-Ring 41 a
22309 Hamburg***

über

HILFE FÜR FAMILIEN MIT BEHINDERTEN KINDERN (HFBK)

Konkretisierung der Qualitätssichernden Maßnahmen

- 1. Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität**
- 2. Qualitätssichernde Maßnahmen**
- 3. Qualitätssicherungsbericht**

1. Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität

1.1 Strukturqualität:

- a. Die Einrichtung hält eine fachlich fundierte Konzeption vor.
- b. Die räumliche und sächliche Ausstattung ist zu dokumentieren (z.B. Struktur und Funktion der Räume, Möblierung und technische Hilfsmittel, soweit diese nicht personenbezogen zuzuordnen sind).
- c. Für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche Gemeinschafts- und ggf. Therapieräume sollen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.
- d. Die vereinbarten Leistungen sind unter der Verantwortung ausgebildeter Fachkräfte durchzuführen. Hilfs- und angelernte Kräfte werden nur unter Anleitung einer Fachkraft tätig.
- e. Leitende Fachkräfte müssen in ihrer Funktion in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen und die Leitungsfunktion hauptberuflich wahrnehmen, soweit sie nicht Inhaber, Gesellschafter oder in vergleichbarer Eigentümerfunktion sind.
- f. Die fachliche Qualifikation der Leitung und der Mitarbeiter wird durch funktions- und aufgabenbezogene Fort- und Weiterbildung sichergestellt. Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals sowie die Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung sind zu dokumentieren.
- g. Die Einrichtung soll im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung mit anderen Einrichtungen oder Trägern kooperieren und, soweit sinnvoll und möglich, vernetzte Leistungsstrukturen entwickeln.
- h. Soweit im Rahmen der Erbringung vereinbarter Leistungen andere Leistungsanbieter in Anspruch genommen werden, bleibt die Verantwortung gegenüber dem Träger der Sozialhilfe und dem Leistungsberechtigten bei der auftraggebenden Einrichtung. Maßnahmen der Kooperation und der vernetzten Leistungserbringung sind zu dokumentieren.
- i. Die Einrichtung stellt Inhalt, Umfang, Qualität und Vergütung der von ihr angebotenen Leistungen in auch für die Leistungsberechtigten verständlicher Form schriftlich und ggf. mit geeigneten Erläuterungen dar. Diese Information muss jederzeit zugänglich sein.

- j. Mit dem Leistungsberechtigten oder seinem Vertretungsberechtigten ist ein Leistungsvertrag abzuschließen. Der Abschluss des Vertrages erfolgt zeitnah zu Beginn der Maßnahme.

1.2 Prozessqualität

- a. Die Konzeption der Einrichtung ist i.d.R. alle zwei Jahre auf ihre Aktualität hin zu prüfen bzw. jeweils dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Fachdiskussion anzupassen.
- b. Zu Beginn der Maßnahme ist durch die Einrichtung ein angemessener individueller Hilfeplan einschl. der Benennung von Zielen und Teilzielen zu erstellen. Dabei sind Wünsche und Bedürfnisse der Leistungsberechtigten sowie sachdienliche Informationen von Angehörigen oder anderen an der Förderung, Betreuung und Versorgung Beteiligter einzubeziehen. Bei der Hilfeplanung sind die Ressourcen und Fähigkeiten des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Betreuungsziele sind gemeinsam festzulegen. Bei der Hilfeplanung kann der/die Leistungsberechtigte eine Person seines/ihrer Vertrauens hinzuziehen. Die Bewilligung und der Gesamtplan des Trägers der Sozialhilfe nach § 58 Abs. 1 SGB XII stellen den Rahmen der individuellen Hilfeplanung dar.
- c. Der individuelle Hilfeplan ist regelhaft prozessorientiert - mindestens jedoch einmal jährlich - fortzuschreiben.
- d. Sind Sofortmaßnahmen durchzuführen, hat die Einrichtung die erforderlichen Hilfen vorläufig sicherzustellen. Die Hilfeplanung ist schnellstmöglich nachzuholen.
- e. Die Förderung der sozialen Integration der Leistungsberechtigten in das örtliche Gemeinwesen und das gesellschaftliche Umfeld sowie deren Kontakte zu den ihnen nahe stehenden Personen ist Bestandteil des Leistungsprozesses, soweit es dem Betreuungsziel dienlich ist.
- f. Die Leistungsberechtigten werden bei Bedarf bei der Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen unterstützt.
- g. Die Einrichtung führt sachgerecht und kontinuierlich eine Betreuungsdokumentation, aus der der Betreuungsprozess nachvollziehbar ist. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistungserbringung erfolgte, aufzubewahren.
- h. Gegenüber dem Leistungsberechtigten ist größtmögliche personelle Kontinuität anzustreben.
- i. Werden die Beschäftigten in der Betreuung und Versorgung zu wechselnden Dienstzeiten eingesetzt, ist ein Dienstplan zu erstellen und zu dokumentieren. Bei der Erstellung des Dienstplans sind die Betreuungsziele und Bedürfnisse der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.
- j. Zur Koordination und zum fachlichen Austausch der in der Betreuung und Versorgung tätigen Beschäftigten sind regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen durchzuführen.

1.3 Ergebnisqualität

- a. Als Ergebnisqualität wird das Erreichen der im Hilfeplan dokumentierten Betreuungs- und Versorgungsziele (Zielerreichungsgrad) festgestellt. In die Ergebnisüberprüfung ist die Feststellung der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten in geeigneter Weise einzubeziehen.
- b. Die Ergebnisqualität des Gesamtleistungsangebotes der Einrichtung wird durch eine zusammenfassende Ermittlung der Ergebnisse der individuellen Zielerreichung bewertet.
- c. Das Erreichen der Betreuungsziele wird regelmäßig - mindestens jedoch jährlich - unter Beteiligung des Leistungsberechtigten überprüft und dokumentiert. Die individuelle Hilfeplanung ist - ebenfalls unter Beteiligung des Leistungsberechtigten - entsprechend anzupassen.

2. Qualitätssichernde Maßnahmen

2.1 Grundsätze

2.1.1 Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung dienen der Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen.

2.1.2 Die Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden. An Maßnahmen der externen Qualitätssicherung soll sie sich beteiligen. Die Durchführung von und die Beteiligung an qualitätssichernden Maßnahmen sowie deren Ergebnisse werden dokumentiert. Dem Träger der Sozialhilfe wird jährlich bis spätestens 31.03.d.J. ein Qualitätssicherungsbericht nach Nr. 3 vorgelegt.

2.2 Maßnahmen

2.2.1 Beispiele für Maßnahmen der internen Qualitätssicherung

1. Einrichtung und Durchführung von Qualitätszirkeln
2. Einsetzen von Qualitätsbeauftragten
3. Fortbildung und Supervision und ärztliche Beratung
4. Entwicklung von Standards
5. Beschwerdemanagement
6. regelmäßige Befragung der Leistungsberechtigten

2.2.2 Beispiele für Maßnahmen der externen Qualitätssicherung

1. Beteiligung an trägerübergreifenden Qualitätskonferenzen
2. Zertifizierung nach DIN ISO 9000 ff.
3. Gütesiegelerwerb bei Verbänden, Vereinen, TÜV etc.
4. Self-Assessment nach Standards und Verfahren des Europäischen Qualitätsmodells E.F.Q.M.
5. Einrichtungsübergreifende Qualitätsbeurteilungen des Trägers
6. Benchmarking

3. Qualitätssicherungsbericht

Vorbemerkung

Bei erstmaliger Berichtslieferung sind die folgenden Punkte vollständig und - soweit vermerkt - mit Anlagen belegt zu beantworten. Bei Folgeberichten sind lediglich diejenigen Angaben zu machen, bei denen im Berichtszeitraum für die dokumentierten Qualitätskriterien erhebliche Änderungen eingetreten sind. Abschnitt C) ist immer vollständig zu beantworten.

Die nachfolgend unter A) bis C) genannten Nr. (z.B. Nr. 2.1a) beziehen sich auf die vereinbarte Konkretisierung der Qualität der Leistungen gem. Anlage 1 Ziffer 7 sowie der Konkretisierung der qualitätssichernden Maßnahmen gem. Anlage 3, Ziffer 1 und 2.

Einrichtung	Berichtszeitraum	Erstbericht <input type="checkbox"/>
		Folgebericht <input type="checkbox"/>

A) Strukturqualität

1. Konzeption vom (Nr. 1.1a). Zuletzt aktualisiert am(Nr. 1.2a).
2. Darstellung der räumlichen und sächlichen Ausstattung vom(Nr. 1.1b-d)
 - trifft weiterhin zu
 - die Ausstattung wurde erheblich geändert:

.....

3. Leitende Fachkräfte (Nr. 1.1e-f):

<u>Verantwort.bereich</u>	<u>Name</u>	<u>berufl. Qualifikation</u>	<u>hauptb. beschäftigt</u>	<u>Umfang in %</u>
			<input type="checkbox"/> ja	00 %
			<input type="checkbox"/> ja	00 %
			<input type="checkbox"/> ja	00 %

Anmerkungen/Erläuterungen zu 3.:

.....

4. Darstellung der beim Personal vorhandenen Qualifikationsstruktur vom

(Nr. 1.1e-f)

- trifft weiterhin zu
- erhebliche Änderungen:

.....

5. Durchgeführte Fort- und Weiterbildungen im Berichtszeitraum (Nr. 1.1g):

<u>Zielgruppe</u>	<u>Anzahl TN</u>	<u>Inhalt der Fort- (F) oder Weiterbildung (W)</u>

6. Struktur Betreuungspersonal (Durchschnittswerte im Berichtszeitraum)

(§ 7, Anlage 1 Nr. 5):

Vollzeitkräfte gesamt*: 0,00 VK	Fachkräfte 0,00 VK					Angelernte, Hilfskräfte, Aushilfen 0,00 VK	geringf. Besch. 0,00 VK	ZDL etc. 0,00 VK
	Soz.arb.	Erzieher	Heilpäd.	Hausw.	Sonst.			
davon in %								

* umgerechnet in Vollzeitstellen

Anmerkungen/Erläuterungen zu 6.:

Profession der sonstigen Fachkräfte:

7. Kooperationspartner (Nr. 1.1h): .

.....

8. Schriftliche Darstellung der Leistung vom(Nr. 1.1j)

- weiterhin gültig
- erheblich geändert (Anlage).

9. Heim- bzw. Leistungsvertragsmuster vom(Nr. 1.1k)

- weiterhin gültig
- erheblich geändert (Anlage).

B) Prozessqualität

1. Verantwortlich für Dienstplanaufstellung (Nr. 1.2i):

2. Besprechungen (Nr. 1.2j):

Dienstbesprechungen	jeweils (z.B.: 1 x wchtl.)
Fachbesprechungen	jeweils (z.B.: 1 x mtl.)
Supervision	jeweils (z.B.: 14-tägig)
.....	jeweils

C) Ergebnisqualität / Wirksamkeit der Leistungen

1. Durchschnittliche Zielerreichung der Leistungen/Maßnahmen im Berichtszeitraum (bezogen auf zusammengefasste typische individuelle Zielvorgaben für die Leistungserbringung¹) (Nr 1.3 b):
.....

2. Abweichungen (aggregierte Soll-Unterschreitungen – das jeweilige individuelle Soll ergibt sich aus der Konkretisierung der individuellen Hilfeplanung bzw. den mit der Leistungsbewilligung / Gesamtplan / Befürwortung vorgegebenen Zielen für den Bewilligungszeitraum)
.....

2.1. Begründung für Abweichungen
.....

3. Abweichungen (aggregierte Soll-Überschreitungen)
.....

3.1. Begründung
.....

4. Maßnahmen zur Feststellung der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten

Maßnahme 1
 (Kurzbeschr.).....
 (Häufigkeit).....
 (Ergebnisse).....
 ggf. weitere Maßnahmen:
 (Kurzbeschr.).....
 (Häufigkeit).....
 (Ergebnisse).....

D) Maßnahmen der Qualitätssicherung (Nr. 2. Qualitätssichernde Maßnahmen)

Aufstellung der im Berichtszeitraum durchgeführten internen Qualitätssicherungsmaßnahme(n):

-
 -

1. Ergebnisse/Folgen der internen QS-Maßnahmen:

¹ z. B.: PBW – übliche Lernzielvorgaben: nach 6/12 Monaten eigenständiges Einkaufen, Kochen, Wäschepflege o. ä. im Alltagsmanagement erledigen können etc..

Anzugeben ist, für wieviele Leistungsberechtigte eine solche Zielvorgabe im Berichtszeitraum vorlag, und in welchem Ausmaß sie erreicht werden konnte. In den nachfolgenden Feldern sollen jeweils zusammengefasst Soll-Über- wie Unterschreitungen angegeben und erläutert werden.

2. Beteiligung an externen Qualitätssicherungsmaßnahmen:

-
-

3. Ergebnisse/Folgen der externen QS-Maßnahmen:

.....
.....

E) Wurden im Berichtszeitraum Prüfungen der Qualität durchgeführt ?

Prüfende Institution (z. B. Sozialhilfeträger, MDK, Heimaufsicht, andere (welche ?)

.....

Prüfungsfeststellungen:

.....
.....
.....